

Zum Beweis der folgender Tatsache stelle ich Beweisantrag:

Die Gießener Staatsanwaltschaft hat in mehreren Fällen, wo zwei Personen in derselben Situation strafbare Handlungen begingen, nur die jeweils nicht der Obrigkeit angehörende Person mit einem Verfahren überzogen und das andere eingestellt. Damit hat sie gegen das Grundgesetz verstossen, unter anderem dem Art. 3, Abs. 1: „Alle Menschen sind vor dem Gesetz gleich.“

Begründung

Die Staatsanwaltschaft hat bei Konflikten zwischen Personen die Ermittlungsverfahren gegen die sozial höherstehende Person jeweils eingestellt und gegen die andere Person Anklage erhoben. Als Begründung führte sie jeweils in einem Fall fehlendes öffentliches Interesse an, welches sie im anderen Fall bejahte. Das geschah, obwohl es die gleiche Situation war, stellt daher eine systematisch Nicht-Gleichbehandlung dar und löst folglich den Fall des § 147 der Hessischen Verfassung aus: „Widerstand gegen verfassungswidrig ausgeübte öffentliche Gewalt ist jedermanns Recht und Pflicht.“ Dieser Beweisantrag ist für den laufenden Prozess von Bedeutung, weil es hier um Widerstandshandlungen gegen verfassungswidrige Handlungen von Justizbehörden geht. Die Taten sind daher keine Straftaten – jenseits der Frage, welche Personen sie ausgeführt haben. Als konkrete Beispiele werden ein Streit zwischen einer Privatperson und einem Anwalt sowie zwischen einer Privatperson und einer Politikerin angeführt.

Der Ablauf

Roland Schmidt aus Hirzenhain hat schon einige Auseinandersetzungen mit der Justiz hinter sich, denn er ist nicht unterwürfig gegenüber den als höhere moralische Instanz auftretenden Richterinnen und Richtern. Für die RechtsbeugerInnen der Gießener Justiz bedeutet das die verschärfte Form gerichteter Rechtssprechung. Der folgende Fall ist nicht besonders bedeutsam, aber exemplarisch.

In einer Auseinandersetzung zwischen Roland Schmidt und dem SPD-Anwalt Rudolf Hartmann überschütteten sich beide mit Beschimpfungen. Der SPD-Anwalt bezeichnet Roland Schmidt als „Faulenzer, der sich auf Kosten anderer voll fressen würde“. Juristisches Niveau hat das wohl nicht. Roland Schmidt ist aber auch nicht zimperlich und schimpft über den Anwalt: „Rufmörder“. Beide erstatten Anzeige wegen Beleidigung. Die Staatsanwaltschaft Gießen ermittelt und kommt zu einem bemerkenswerten Ergebnis. Zwar ist der Fall eigentlich ein klassisches Aufschaukeln, bei dem beide Seiten ordentlich hinlangen in verbaler Form, aber die Staatsanwaltschaft scheint wichtiger zu finden, dass hier ein Eliteangehöriger und ein eher am sozialen Rand der Gesellschaft stehender Mensch streiten. Und so fällt sie bemerkenswerte Beschlüsse:

1. Die Beleidigungsanzeige gegen Roland Schmidt wird zu einer Anklage gemacht und sogar ein Strafbefehl erlassen, d.h. Roland Schmidt wird (vor)verurteilt ohne Verfahren: 60 (!) Tagessätze soll er zahlen oder wahlweise zwei Monate ins Gefängnis. Eine bemerkenswert hohe Strafe. Mit Anklageerhebung bejaht die Staatsanwaltschaft auch das öffentliche Interesse an dem Fall. Offenbar war hier entscheidend, dass ein Mensch aus der Masse der Unterprivilegierten einen Eliteangehörigen beleidigt. Steht der Fall so herum, ist „öffentliches“ Interesse an der Strafverfolgung gegeben, denn „öffentlich“ ist im Juristendenken gleichbedeutend mit „staatliches“ Interesse. Das wird im Alltag ständig sichtbar daran, was geschieht, wenn ein Polizist beleidigt wird (sofort Verfahren und Verurteilung) und wenn PolizistInnen ihr Opfer beleidigen. Das passiert oft bei einer Polizeimaßnahme gleich mehrfach, Anklagen gibt es aber nie.

Auszug aus dem Strafbefehl:

Strafbefehl

Die Staatsanwaltschaft Gießen klagt Sie an,

am 14.6.05 in Hirzenhain

einen anderen beleidigt zu haben.

In Ihrem Schreiben vom Tattag bezeichneten Sie Rechtsanwalt Hartmann als Rufmörder, dem LG und OLG seine geistig primitiven Grenzen aufgezeigt hätten.

Soweit durch in der Akte befindliche weitere Schriftsätze Straftaten begangen wurden, erfolgt Beschränkung nach §§ 154, 154a StPO.

2. Ganz anders bewertet die Staatsanwaltschaft Gießen dagegen die umgekehrte Klage. Sie stellt fest, dass ein öffentliches Interesse nicht gegeben ist. Es ist zwar derselbe Vorgang, der bei der andersherum gerichteten Beleidigung zu Anklage und Strafbefehl führte, doch gerichtete Justiz funktioniert halt so, dass das rauskommt, was rauskommen soll – und das ist der Schutz der Eliten und die Durchsetzung derer Interessen. Die Beleidigungsanzeige von Roland Schmidt gegen den SPD-Anwalt wird abgewiesen.

Auszug aus dem Bescheid der Staatsanwaltschaft:

In dem Ermittlungsverfahren

gegen **Rudolf Hartmann**
wegen **des verdachts der Beleidigung**
zum Nachteil **Roland Schmidt**

wird der Anzeigeersteller mit der Strafanzeige vom 14.06.2005 auf den Weg der Privatklage verwiesen.

Gründe:

Das Gesetz sieht für die Verfolgung von Vergehen der angezeigten Art in erster Linie den Weg der Privatklage vor. Die Staatsanwaltschaft darf gemäß § 376 Strafprozessordnung von Amts wegen nur tätig werden, wenn ein öffentliches Interesse an der Strafverfolgung besteht. Die Prüfung des Sachverhalts hat ergeben, dass diese Voraussetzung hier nicht vorliegt.

Der Vorfall hat weder nach seinen Umständen noch nach der Bedeutung der Folgen zu einer über den Lebenskreis der Beteiligten hinausgehenden Störung des Rechtsfriedens geführt.

Dem Verletzten steht es frei, gegen den bzw. die Beschuldigten im Wege der Privatklage bei dem Amtsgericht vorzugehen. Dieser Weg reicht aus, ihm Rechtsschutz zu gewähren und Genugtuung zu verschaffen.

Der weitere Gang vollzieht sich vor dem Amtsgericht Büdingen. Das ist nicht Gießen, wie mensch dann immerhin merkt. Denn das Offensichtliche wird dort wenigstens erkannt. Das Verfahren wird eingestellt, weil sonst beide verurteilt werden müssten. In Büdingen arbeitet manch Kopf noch an der Sache, in Gießener Justizstuben geschieht das nicht. Gleichheit vor dem Recht ist in Gießener Repressionsbehörden ein Fremdwort.

Beweismittel:

I. Zeuge:

Rechtsanwalt Hartmann,
zu laden über die Anwaltskanzlei Humbroich, Hartmann u. Koll., Bahnhofstraße 53,
63667 Nidda

Weitere Fallbeispiele der Bevorzugung von Eliteangehörigen

Politikerin prügelt – und nichts passiert

Angela Gülle war Kandidatin der Grünen zur Oberbürgermeisterwahl 2003 in Gießen. In der hitzigen Endphase des Wahlkampf schlug sie einem Politaktivisten ins Gesicht – mitten im Seltersweg (FußgängerInnenzone) und vor Dutzenden BeobachterInnen. Die Brille des Geschlagenen flog (vor Gericht festgestellt) sechs Meter weit und ging zu Bruch. Das ist Körperverletzung und Sachbeschädigung. Da es öffentlich geschah, Teil des Wahlkampfes und die Täterin eine bekannte Politikerin war, zudem auch die Presse berichtete, dürfte das öffentliche Interesse nachgewiesen sein. Doch: Was macht die Polizei und die Staatsanwaltschaft? Erstere nimmt zunächst den Geschlagenen fest und nicht die Schlägerin. Dann überredet der Gießener Staatschutzbeamte KOK Holger Schmidt die Grüne, Anzeige wegen Körperverletzung gegen den Geschlagenen zu stellen (so berichtete es Gülle selbst in ihrer Zeuginnaussage im Prozess gegen den Geschlagenen am 15.12.2003). Was machte die Staatsanwaltschaft? Sie klagte tatsächlich den Geschlagenen an, nicht die Schlägerin – und zwar wegen Beleidigung, Sachbeschädigung und Körperverletzung. Das öffentliche Interesse wurde bejaht. Gleichzeitig stellte sie das Verfahren gegen die Grünen-Politikerin ein. Grund: Kein öffentliches Interesse. Wenn also eine Eliteangehörige einen Menschen vom sozialen Rand der Gesellschaft schlägt, gibt es kein öffentliches Interesse an einer strafrechtlichen Verfolgung – selbst dann, wenn es in der Öffentlichkeit breit bekannt war. Gleichzeitig aber gibt es öffentliches Interesse, wenn auch nur der Verdacht aufkommt, der Geschlagene könne die Schlägerin vorher beleidigt haben. Die Staatsanwaltschaft erhob Anklage. Was machten die Gerichte? Sie verurteilten den Geschlagenen in allen Instanzen – und das mit einer bemerkenswerten Begründung. Er muss die Politikerin beleidigt haben, sonst hätte es keinen Grund für diese gegeben, zuzuschlagen. So einfach ist das in der gerichteten Justiz. Rundherum verhielten sich auch andere dementsprechend: Der CDU-Bürgermeister Heinz-Peter Haumann eilte zur Schlägerin Gülle und umarmte sie direkt nach dem Schlag. Grüne ParteigenossInnen, u.a. der Ex-Linke Heinrich Brinkmann, klatschten in Stammtischmanier laut Beifall. Die Zeitungen bejubelten die Schlägerin und attackierten den Geschlagenen.

Die Zeugin räumte selbst ein, den Angeklagten geohrfeigt zu haben. Für eine solch extreme Reaktion muß es Gründe gegeben haben; für Oberbürgermeisterkandidaten macht es sich schließlich schlecht, wenn sie bei Wahlkampfveranstaltungen grundlos Passanten prügeln. Schließlich wollen sie gewählt werden.

Abb.: Auszug aus dem Urteil des Gießener Amtsrichters Wendel am 15.12.2003

Mehr Informationen:

- Damaliger Bericht auf Indymedia zu dem Vorfall: www.de.indymedia.org/2003/08/60237.shtml
- Mehr zudem in der Polizeidokumentation 2004 (siehe www.polizeidoku-giessen.de/vu).
- Bericht vom Prozess am 15.12.2003 (www.projektwerkstatt.de/antirepression/prozesse/haupt__1instanz.html) und vom entsprechenden Tag der Berufungsverhandlung (www.projektwerkstatt.de/antirepression/prozesse/berufung2005__tag9.html).
- Az. der Ermittlung gegen Angela Gülle 501 Js 14736/04; Az. des Verfahrens gegen die Privatperson: 501 Js 19696/03.

Beweismittel

- Heranziehung der Verfahrensakten zu erstgenanntem Fall zwischen Rechtsanwalt und Privatperson
- Heranziehung der Verfahrensakten zum weiteren Fall zwischen Angela Gülle und Privatperson (Az. der Ermittlung gegen Angela Gülle 501 Js 14736/04; Az. des Verfahrens gegen die Privatperson: 501 Js 19696/03)
- Vernehmung der jeweils ermittelnden StaatsanwältInnen

Gießen, den

Jörg Bergstedt, Angeklagter:

Das Ermittlungsverfahren gegen	
Angela Beatrice Gülle	
wegen	
Körperverletzung und Sachbeschädigung	
Straftatverdacht	
Jörg Bergstedt	
	vom
	08.06.2004
wird eingestellt (§ 170 Abs. 2 Strafprozeßordnung).	
Gründe:	
Die Beschuldigte soll dem Anzeigerslatler am 23.08.2003 im Seltersweg in Gießen mit der Faust ins Gesicht geschlagen und dabei auch seine Brille beschädigt haben (strafbar gemäß §§ 223, 303 StGB).	
Eine Strafverfolgung insoweit kommt nicht mehr in Betracht, da der Geschädigte den erforderlichen Strafantrag (gemäß § 77 b StGB binnen 3 Monaten) nicht rechtzeitig gestellt hat.	
Ein besonderes öffentliches Interesse an der Strafverfolgung, das ein Einschreiten von Amts wegen gebieten würde, liegt nicht vor.	
Der Vorfall hat weder nach den Umständen noch nach der Bedeutung der Folgen zu einer über den Lebenskreis des Beteiligten hinausgehenden Störung des Rechtsfriedens geführt.	
V a u p e l, Staatsanwalt	Beglaubigt 
<small>StA 2116 Einzelbüro des Ermittlungsverfahrens nach § 173 b StGB Jahnstr. 10 35391 Gießen</small>	<small>11-02-Gruppe / 28.01.2004 023</small>
<small>StA 2116</small>	<small>StA 2116</small>

Abb.: Auszug aus der Einstellung des Verfahrens gegen die Schlägerin Gülle